Copied this No.

Verhandlungen

der

zehnten Versammlung

der

Allgemeinen

Evang.-Luther. Synode von Ohio

und den

angrenzenden Staaten;

gehalten

in der Ev.-Luth. St. Markus-Kirche zu Delaware, Delaware-Co., O.

vom 9. bis incl. 13. Oktober 1856.

New-York:

Heinrich Ludwig, Buchdrucker, No. 45 Vesey-Straße.

1857.

Beamten der Synode:

Professor **W. T. Lehmann**, Präsident.
Pastor Dr. **A. B. Bierdemann**, Vice-Präsident.
„ **H. Borchers**, protokollirender Sekretär.
Professor **M. Loy**, korrespondirender Sekretär.
Herr **J. Bundenthal**, Schatzmeister.

mein Gott!

Verhandlungen

der zehnten Versammlung der allgemeinen evangel.-luther. Synode von Ohio, und den angrenzenden Staaten, gehalten in der Evangelisch-Lutherischen St. Markus Kirche zu Delaware, Delaware County, Ohio, vom 9ten bis incl. 13. October 1856.

Die allgemeine evangel.-luther. Synode von Ohio und den angrenzenden Staaten versammelte sich in Folge eines in der neunten Sitzung dieses Körpers zu Greensburg, Pa., gefaßten Beschlusses, und nach vorhergegangener öffentlicher Bekanntmachung am Mittwoch Abends den 8. October 1856 in Delaware, Delaware County, Ohio, und hielt die

Erste Sitzung

Mittwoch, den 9. October 1856, Morgens 9 Uhr.

Nach feierlicher Eröffnung der Sitzung durch den früheren Sekretär, Pastor Dr. A. B. Bierdemann, mit gemeinschaftlichem Gesange, Antiphonen und herzlichem Gebete, legitimirten sich folgende Abgeordnete der verschiedenen Distrikts-Synoden.

1. Vom westlichen Distrikte.

Die Pastoren:	Die Laien:
Professor W. F. Lehmann.	
„ M. Loy.	Peter Weiser.
Pastor J. C. Schulze.	
Prof. C. Spielmann.	
Pastor H. Borchers.	C. Wittenbrink.
„ P. Eirich.	Georg Hensel.
„ A. Hordorf.	Joh. Bundenthal.

2. Vom östlichen Distrikte.

Pastor Th. Hengist.	
„ G. Kranz.	Joh. Reith.
„ Ch. C. A. Brandt.	Geo. Reichert.
„ Dr. A. B. Bierdemann.	Joh. Siegwart.

3. Vom nördlichen Distrikte.

Pastor G. Cronenwett.	H. Meyer.
„ J. Schladermundt.	
„ Fr. Schmid.	A. Bürkle.
„ Fr. Schiedt.	

Dieser Körper bestand demnach aus 24 stimmfähigen Gliedern, nämlich 15 Pastoren und 9 Laien.

Beschlossen, daß wir jetzt zur Wahl der Beamten in der Art und Weise schreiten, daß für jeden einzelnen Beamten besonders durch Zettel abgestimmt werde.

Nach Beendigung dieser Wahlen, wo namentlich zur Erwählung des protokol-

lirenden Sekretärs 2; des correspondirenden Sekretärs 3 Ballote erforderlich waren, ergab sich folgendes Resultat:

Professor W. F. Lehmann, Präsident,
Pastor Dr. A. B. Bierdemann, Vice-Präsident,
„ H. Borchers, protokollirender Sekretär.
Professor M. Loy, korrespondirender Sekretär,
Herr J. Bundenthal, Schatzmeister.

Nachdem die Synode so organisirt war, meldeten sich folgende Brüder als gegenwärtig, die als berathende Glieder aufgenommen wurden.

Vom westlichen Bezirke:
Pastor A. Rueter, Pastor C. F. Kunert und
Abgeordneter Georg Kantzer.

Vom östlichen Bezirke:
Pastor J. Fast.

Vom nördlichen Bezirke:
Pastor A. Kleinegees.

Da vom Präsidenten ein Amtsbericht nicht eingereicht wurde, indem ihm im Laufe seiner Dienstzeit keine Dokumente zu Händen gekommen, die vor diesen Körper gehörten, so forderte er von den anwesenden Synodalen diejenigen Schriften ein, welche bei der gegenwärtigen Sitzung zur Verhandlung kommen sollten, die dann übergeben wurden.

Beschlossen, daß wir uns jetzt vertagen bis diesen Nachmittag 2 Uhr, um dem Präsidenten Gelegenheit zu geben, die verschiedenen Committeen zu ernennen.

Gebet vom Pastor J. C. Schulze.

Zweite Sitzung.

Donnerstag den 9. Oktober, 1856. Nachmittags 2 Uhr.

Eröffnet mit gemeinschaftlichem Gesange und Gebete vom Sekretär. Das Protokoll wurde verlesen und genehmigt.

Der Präsident ernannte folgende Committeen:

1. Committee: Die Pastoren G. Cronenwett, Th. Hengist, A. Hordorf, die Laien J. Bundenthal und A. Bürkle. Die ihnen übergebenen Dokumente waren: der Lutherische Kalender von 1857 und die Verhandlungen auswärtiger Synoden.

2. Committee: Die Pastoren J. C. Schulze, G. Kranz, Fr. Schmid, J. Schladermundt und der Laie H. Meyer. Die dieser Committee übergebenen Dokumente waren: die Verhandlungen der verschiedenen Distrikts-Synoden.

3. Committee: Die Pastoren Dr. A. B. Bierdemann, Professor C. Spielmann, Pastor F. Schiedt, A. Hordorf, G. Cronenwett, Ch. C. A. Brandt und der Laie J. Bundenthal; das ihnen übergebene Dokument war eine von den Abgeordneten der nördlichen Distrikts-Synode übergebene Schrift.

Pastor H. Lasar erschien in der Synode und ward durch einen Beschluß als berathendes Glied aufgenommen.

Beschlossen, daß wir uns jetzt vertagen bis Freitag Morgens 8½ Uhr, damit die ernannten Committeen Zeit gewinnen, ihre Berichte auszuarbeiten und vorzulegen. Segenswunsch vom Präsidenten.

Dritte Sitzung.

Freitag, den 10. Oktober 1856. Vormittags 8½ Uhr.

Die Sitzung wurde eröffnet mit gemeinschaftlichem Gesange und Gebete vom Pastor G. Kranz.

Nach verlesenem und genehmigten Protokolle berichtete die erste Committee durch Pastor G. Cronenwett also:

Die erste Committee hat über die ihr übergebenen Schriften die Ehre folgendermaßen zu berichten:

No. 1, ist der Lutherische Kalender für's Jahr 1857, herausgegeben vom Pastor S. K. Brobst in Allentown, Pa. Ihre Committee findet darin manches Empfehlenswerthe, möchte jedoch dem Herrn Herausgeber anrathen, daß er sich künftighin in der Anfertigung der Liste der lutherischen Prediger auf die Synodal-Verhandlungen so viel wie möglich beschränke, damit nicht auch solche Pastoren aufgeführt würden, die keineswegs lutherisch sind, oder zu keiner lutherischen Synode gehören, oder aber von solchen ausgeschlossen wurden, was unsern Gemeinden nur Nachtheil bringen kann. Auch vermißt sie in der Empfehlung der nothwendigsten Bücher für Familien nur höchst ungern das Concordienbuch, während dagegen Bücher, die kaum für lutherisch gehalten werden dürften, darin aufgenommen worden sind.

No. 2, sind sieben Verhandlungen von verschiedenen zur General-Synode gehörenden Synoden, in denen sich Nichts, auf unsere Synode Bezug habendes vorfindet. Die Committee schlägt vor: daß wir in Zukunft nur die Verhandlungen solcher Synoden berücksichtigen, die sich wenigstens zur Ung. Augsb. Confession im Geiste und Sinne der sämmtlichen symbolischen Glaubensschriften der evang.-luther. Kirche bekennen. — Achtungsvoll G. Cronenwett, Th. Hengist, A. Hordorf, J. Bundenthal, Ad. Bürkle.

Aufgenommen und nach kurzer Berathung

Beschlossen, daß der Bericht damit angenommen werde.

Die Mehrheit der zweiten Committe berichtete durch Past. G. Kranz folgendermaßen:

Bericht der zweiten Committee.

Ihrer Committee, welcher verschiedene Synodal-Verhandlungen übergeben wurden, berichtet achtungsvoll:

No. 1, sind die Verhandlungen der 16ten Sitzung der östlichen Bezirks-Synode der allgemeinen evang.-luther. Synode von Ohio ꝛc., die Beamten sind: Pastor Bierdemann, Präsident; Pastor Fetter, Sekretär; und Pastor Hengist, Schatzmeister.

Die Committee macht diesen Ehrw. Körper auf einen Beschluß jener Synode aufmerksam, in welchem ihre Delegaten instruirt werden, bei der Allgemeinen Synode dahin zu wirken, daß dieselbe ein neues ächt lutherisches, den Bekenntnißschriften der lutherischen Kirche getreues deutsches Gesangbuch herausgebe.

Ihre Committee schlägt vor: daß die Berathung über diesen Gegenstand bis zur nächsten Sitzung dieses Körpers verschoben werde, um den mit uns verbundenen Distrikts-Synoden Gelegenheit zu geben, diese Sache in Ueberlegung zu nehmen.

No. 2, sind die Verhandlungen der 4ten Sitzung des nördlichen Distrikts der evang.-luth. Synode von Ohio ꝛc., in welchem ihre Committee Nichts auf diesen Körper Bezughabendes vorfand. Die Beamten sind: die Pastoren Lang, Präsident; Lasar, Sekretär; und Wernle, Schatzmeister.

No. 3, enthält die Verhandlungen der fünften Sitzung der nördlichen Distrikts-Synode der evang.-luther. Synode von Ohio ꝛc.: Die Beamten sind: Pastor Lang, Präsident; Pastor Hochstetter, Sekretär; Pastor Schladermundt, Schatzmeister. Ihre Committee ersieht aus denselben, daß die Gebrüder Henkel beabsichtigen, Dr. M. Luthers Kirchenpostille in englischer Sprache herauszugeben.

No. 4, sind die Verhandlungen der neunten Sitzung der allgemeinen evang.-luther. Synode von Ohio ꝛc. Es wurde auf dieser Sitzung eine Committee er-

nannt, welche bei der gegenwärtigen Versammlung einen Entwurf von Nebengesetzen für diesen Körper vorlegen solle. Die Committee schlägt vor, daß diese Committee aufgefordert werde, den Entwurf zu liefern.

Nach einem, sich auf der 7ten Seite befindlichen Beschlusse soll die Lizens-Frage zum Abschluß gebracht werden, und nach einem Beschlusse auf der 8ten Seite soll eine Committee über Lutherische Gebräuche berichten.

Ihre Committee schlägt vor: daß die Beschlußnahme über die Lizens-Frage jetzt Statt finde, und die genannte Committee zum Berichten aufgefordert werde.

Endlich findet sich in den Verhandlungen ein Beschluß, nach welchem eine Committee ernannt wurde, der nächsten Sitzung der englischen Distrikts-Synode beizuwohnen, um sich mit diesem Körper über die obwaltenden Mißverhältnisse zu besprechen. Ihre Committee schlägt vor: daß dieselbe jetzt Bericht erstatte.

No. 5, sind die Verhandlungen der 15. Sitzung der westlichen Bezirks-Synode der allgemeinen evang.-luther. Synode von Ohio ꝛc. Ihre Committee ersieht aus Seite 21 dieser Verhandlungen, daß die Delegaten dieser Synode instruirt wurden, die Wiedererwägung des Beschlusses über geheime Gesellschaften, welcher bei der achten Sitzung der allgemeinen Synode abgefaßt wurde, zu beantragen, und besonders die Constitutions-Mäßigkeit und innere Richtigkeit desselben reiflich zu untersuchen. Ihre Committee schlägt vor: daß sich dieser Ehrw. Körper mit der Wiedererwägung besagten Beschlusses nicht befassen könne, indem derselbe noch auf seiner 9ten Sitzung von der Constitutions-Mäßigkeit und innern Richtigkeit desselben überzeugt war, und zu dem Ende eine bei dieser Sitzung berichten sollende Committee ernannte, um den fraglichen Beschluß aus Gottes Wort und den Symbolen unserer Kirche näher zu begründen.

Vorgeschlagen, daß diese Committee jetzt berichte.

No. 6, sind die Verhandlungen der 16ten Sitzung der westlichen Bezirks-Synode der allgemeinen evang.-luther. Synode von Ohio ꝛc. Die Beamten sind: Pastor Heincke, Präsident; Pastor Borchers, Sekretär; Pastor Gast, Schatzmeister. Seite 14 derselben befindet sich folgender auf die neue Auflage der Pennsylvanischen Liturgie und Agende beziehender Beschluß:

„Beschlossen, daß die allgemeine Synode hiermit achtungsvoll ersucht sei, wenn sie es anders mit ihrer Ueberzeugung vereinigen kann, den Gebrauch dieser Agende unseren Synodalen zu empfehlen, dabei aber klar und bestimmt anzeige, was von dem Inhalte dieses Werkes sie nicht in solche Empfehlung eingeschlossen wissen will, so wie auch bei einer etwaigen künftigen Auflage in den betreffenden Punkten ihre Wünsche äußere, indem wir, da ihre früheren Vorschläge in dieser neuen Ausgabe mit vieler Rücksicht behandelt wurden, die feste Ueberzeugung hegen, daß wir aus ihrer künftigen Mitwirkung uns manches Gute versprechen dürften."

Ihre Committee schlägt vor: daß, da diese Agende den Wünschen unserer Pastoren nicht entspricht, indem sie nicht bekenntnißtreu ist, wir aber gegenwärtig nicht bereit sind, eine eigene Agende herauszugeben, wir daher unseren Synodalen hiermit anrathen, sich einstweilen irgend einer rechtgläubigen lutherischen Agende zu bedienen. Endlich sind die Delegaten zu dieser Synode, in Folge eines Seite 16, der Verhandlungen befindlichen Beschlusses, instruirt, die Bildung einer englischen Distrikts-Synode in Anregung zu bringen und dahin zu wirken, daß eine solche ins Leben trete. Ihre Committee schlägt vor: daß dieser Gegenstand erwogen werde.

J. C. Schulze, jedoch mit ausdrücklichem Proteste gegen den Vorschlag über die neue Pennsylvanische Liturgie; G. Kranz, J. Schladermundt, Fr. Schmid, H. Meyer.

Beschlossen, daß der Bericht zur Berathung aufgenommen werde.

Die Synode besprach hierauf den ersten Theil dieses Berichtes, die Herausgabe eines neuen ächt lutherischen Gesangbuches betreffend, ohne daß der Körper sich zu einer definitiven Entscheidung einigen konnte.

Vertagt bis Nachmittags 2 Uhr. Gebet vom Professor M. Loy.

Vierte Sitzung.

Freitag, den 10. October 1856. Nachmittags 2 Uhr.

Eröffnet wie immer. Gebet vom Pastor F. Schmid. Nach verlesenem und genehmigtem Protokolle wurden die in der letzten Sitzung abgebrochenen Verhandlungen, hinsichtlich der Herausgabe eines neuen, das Bekenntniß der lutherischen Kirche scharf aussprechenden Gesangbuches wieder aufgenommen und nach ernstlicher Erwägung aller dafür und dawider sprechenden Gründe

Beschlossen, daß diese Angelegenheit auf den Tisch gelegt werden solle.

Betreffend des im Committee-Berichte sub No. 3 berührten Gegenstandes, die von den Gebrüdern Henkel in New-Market, Va., beabsichtigte Herausgabe von Luthers Kirchen-Postille in englischer Sprache.

Beschlossen, daß dieser Körper das Unternehmen mit Freuden begrüßt und nach Kräften zu unterstützen sich verpflichtet. Anlangend des im obigen Berichte sub No. 4 erwähnten Gegenstandes, den, durch eine, bei der neunten Sitzung ernannten Committee, dem Körper in dieser Sitzung vorzulegenden Entwurf, von Nebengesetzen zur Constitution der allgemeinen Synode betreffend, fand sich, daß der fragliche Entwurf nicht vorlag, darauf

Beschlossen: daß dieser Körper die nicht geschehene Ausführung des Auftrages der Committee ernstlich mißbillige und dieselbe hiermit entlasse.

Beschlossen, daß eine neue Committee ernannt werde, den mehrgedachten Entwurf auszuarbeiten und in der nächsten Sitzung diesem Körper vorzulegen.

Der Ehrwürdige Präsident ernannte dazu folgende Brüder: Professor M. Loy; Professor C. Spielmann; Pastor Dr. A. B. Bierdemann und Pastor G. Cronenwett.

Hinsichtlich des Abschlusses der Lizens-Frage, welcher Gegenstand der großen Wichtigkeit halber bis zur gegenwärtigen Sitzung dieses Körpers verschoben worden war, ward

Beschlossen: daß der frühere, Seite 8 der Verhandlungen der achten Sitzung dieses Körpers abgedruckte Vorschlag, die Aufhebung des Lizens-Wesens betreffend, hiermit definitiv angenommen werde.

In Folge des Vorschlags der Committee, ward der bei der neunten Sitzung dieses Körpers ernannte Ausschuß von 5, um über Lutherische Gebräuche einen Bericht in dieser Sitzung vorzulegen, aufgefordert, denselben jetzt einzureichen. Der Vorsitzer des Ausschusses erklärte jedoch, daß in diesem Augenblicke der fragliche Bericht nicht eingehändigt werden könne, solches aber jedenfalls noch im Laufe der gegenwärtigen Sitzungen geschehen solle. (vid. Pag. 12 infr.) Gemäß des Committee-Vorschlages ward der ebenfalls in der neunten Sitzung dieses Körpers ernannte Ausschuß, welcher der nächsten Sitzung des Englischen Distrikts beiwohnen sollte, um sich hinsichtlich der zwischen diesem und unserm Körper obwaltenden Mißverständnisse zu besprechen, aufgefordert, den desfallsigen Bericht einzureichen. Der Ehrw. Präsident, als Vorsitzer dieses Ausschusses, referirte hierauf also:

Die Unterzeichneten, die von der Allgemeinen Synode zu Greensburg beauftragt waren, die in Wooster abzuhaltende Sitzung des gewesenen Englischen Distrikts im April 1855 zu besuchen, um sich dort mit diesem Körper über das bestehende Mißverhältniß zu besprechen (berathen), haben leider nur Folgendes zu berichten:

1) daß diese Synode als solche sich gar nicht geneigt zeigte, der Committee Gehör zu geben;

2) daß sie nicht einmal das so viele Jahre bestehende Recht der Glieder jedes Distrikts, bei Versammlungen der andern Distrikts-Synoden das volle Recht eigentlicher Glieder zu genießen, anerkennen wollte, obgleich die Glieder des Englischen Distrikts selbst dies Recht vielfach in Anspruch genommen und genossen hatten;

3) daß sich vor Vertagung jener Sitzung, wie bereits bekannt, der Englische Distrikt, theilweise aus persönlichen Rücksichten und gewissermaßen auch principiell, der General-Synode in die Arme warf und folglich sich völlig von uns getrennt hat;

4) daß wir es entschieden für's Beste halten, von diesem Verfahren keine fernere Notiz zu nehmen, indem wir nun unsererseits Alles gethan haben, was die christliche Liebe erfordert und was wir mit gutem Gewissen thun konnten, den Bruch zu verhüten. Achtungsvoll, W. F. Lehmann. M. Loy.

Beschlossen: daß dieser Bericht damit auf- und angenommen werde.

Die Professoren D. Worley und D. Martens erschienen in der Synode und wurden als berathende Glieder aufgenommen.

Betreffend des im Committee-Berichte sub No. 5 berührten Punktes, die Wiedererwägung des von diesem Körper bei seiner achten Sitzung gefaßten Beschlusses: „daß wir — — in Zukunft jedoch Niemand in unsern Verband aufnehmen werden, der zu den oben erwähnten (i. e. geheimen) Gesellschaften gehört" — wurde

Beschlossen: daß der Vorschlag der Committee damit zum Beschluß erhoben werde.

Es wurde demgemäß die in der neunten Sitzung dieses Körpers in Beziehung auf diesen Gegenstand ernannte Committee aufgefordert, den desfallsigen Bericht vorzulegen. Der Vorsitzer erklärte jedoch, daß in diesem Augenblicke der Bericht nicht eingehändigt werden könne, solches aber noch vor Beendigung der gegenwärtigen Synodalgeschäfte geschehen solle (vide Pag. 15 infr.).

Vertagt bis Samstag Morgens 8½ Uhr. Gebet von Pastor P. Eirich.

Fünfte Sitzung.

Samstag, den 11. Oktober 1856, Morgens 8½ Uhr.

Eröffnet wie immer. Gebet von Pastor Ch. C. A. Brandt. Das Protokoll wurde verlesen und genehmigt.

Pastor J. A. Schulze erschien in der Synode und wurde als berathendes Glied aufgenommen.

Beschlossen: daß Pastor F. Schiedt bis zum nächsten Montag beurlaubt werde.

Die Verhandlungen über den Bericht der zweiten Committee wurden fortgesetzt und namentlich der in demselben sub No. 6 erwähnte Gegenstand, die neue Auflage der Pennsylvanischen Liturgie und Agende betreffend, zur Berathung aufgenommen. Nach Verlesung des sich hierauf beziehenden Theiles in diesem Berichte, reichte Pastor J. C. Schulze als Mitglied jener Committee folgenden Minoritäts-Bericht ein:

Der Unterzeichnete, als Mitglied der zweiten Committee, erlaubt sich hinsichtlich des in dem Berichte dieser Committee sub No. 6 erwähnten Gegenstandes, die neue Pennsylvanische Liturgie und Agende betreffend, folgendes diesem Ehrw. Körper achtungsvoll vorzulegen.

Eine sorgfältige und ich darf sagen unpartheiische Prüfung der mehrgenannten Liturgie hat mich überzeugt, daß dieselbe keineswegs gänzlich zu verwerfen sei; man findet in derselben ein nicht zu verkennendes Anstreben zum reinen lutherischen Bekenntnisse und in vielen Formularen eine schöne kirchliche Sprache. Vieles Anstößige, was sich in der früheren Auflage fand, ist weggelassen und an dessen

Stelle Besseres eingeschalten worden, zu denen ich namentlich die vollständige Gottesdienst-Ordnung mit Responsorien rechne. Da nun überhaupt kein menschliches Werk vollkommen ist, und kein Schriftsteller ein Buch herausgeben kann, das allen Ansprüchen genügt und ich auch selbst Manches aus dem genannten Buche hinwegwünsche, so erlaube ich mir folgenden Vorschlag zu machen:

Beschlossen: daß von diesem Körper eine Committee ernannt werde, dessen Pflicht es sein soll, das genannte Werk sorgfältig zu prüfen und bei der nächsten Sitzung hierüber zu berichten. J. C. Schulze.

Zur Berathung aufgenommen.

Die Synode besprach nun in einer ernsthaften Weise, wie es die große Wichtigkeit der vorliegenden Angelegenheit erheischte, ausführlich dieselbe, verwarf beide gemachten Vorschläge und einigte sich zu folgendem Substitute:

Da die Agende der Pennsylvanischen Synode bereits von mehreren unserer Prediger benutzt wird, sie uns aber nicht vollkommen genügt, wir selbst auch jetzt keine neue, bekenntnißtreuere Agende herausgeben können, so

Beschlossen: 1) daß wir, um einigermaßen Gleichförmigkeit in den Gottesdiensten zu erhalten, von einer Committee noch während dieser Synodalsitzung diejenigen Formulare bezeichnen lassen, welche allein von unseren Predigern benutzt werden sollen;

2) daß unsere Synode der Synode von Pennsylvanien diejenigen Formulare, welche wir bei einer neuen Auflage wegwünschen, bezeichne und sie um Weglassung derselben ersuche;

3) daß aber, wenn dieses Gesuch nicht berücksichtigt werden sollte, wir entweder aus den bereits vorhandenen bekenntnißtreuen Agenden uns eine auswählen, oder eine neue selbst herausgeben.

Der Ehrw. Präsident ernannte zu dieser, im ersten Theile des Beschlusses erwähnten Committee die Pastoren: A. Hordorf, Ch. C. A. Brandt und J. Schladermundt.

Beschlossen, daß Professor C. Spielmann bis zum Montag beurlaubt werde.

Vertagt bis Abends 7 Uhr mit dem Segenswunsche, gesprochen vom Präsidenten.

Sechste Sitzung.

Samstag, den 11. Oktober 1856, Abends 7 Uhr.

Eröffnet wie immer; Gebet vom Pastor A. Kleinegees.

Nach verlesenem und genehmigtem Protokoll setzte die Synode die Berathungen über den Bericht der zweiten Committee fort und besprach namentlich die Zweckmäßigkeit der nach dem Wunsche der westlichen Bezirks-Synode zu bildenden Englischen Distrikts-Synode.

Beschlossen: daß denjenigen Predigern, welche um ihrer selbst und um ihrer Gemeinde willen die Bildung einer Englischen Distrikts-Synode für nöthig erachten, damit Erlaubniß gegeben werde, eine solche zu gründen.

Nachdem somit alle Punkte im zweiten Committee-Bericht erledigt waren, berichtete die dritte Committee folgendermaßen:

Bericht der dritten Committee:

Die Ihrer Committee übergebene Schrift enthält Beschlüsse der nördlichen Distrikts-Synode von Ohio vom 26. September 1856, das von der Buffaloer Synode beantragte allgemeine Kirchengericht, ferner ein lutherisches Asyl und einen visitirenden Präsidenten betreffend. Ihre Committee hat dieselben reiflich überlegt und besprochen, und erlaubt sich Folgendes vorzuschlagen:

1) daß wir bei dem gegenwärtig obschwebenden Streite zwischen der Missouri- und Buffalo-Synode es nicht für zweckmäßig und gerathen erachten, daß unsere ganze Synode sich jetzt schon an dem von der Buffaloer Synode beantragten allgemeinen Kirchengericht betheilige; daß wir es auch einer einzelnen Distrikts-Synode nicht erlauben können, sondern vielmehr erlauben wir uns eine Aenderung resp. Verbesserung unserer Constitution in der Art zu beantragen, daß ein Kirchengericht in folgender Weise innerhalb unserer Ohio-Synode selbst errichtet werde.

I. Die Präsidenten der verschiedenen Distrikts-Synoden und der Präses der Allgemeinen Synode sollen immer auf wenigstens 3 Jahre gewählt werden, ihnen aber auf eben diese Zeit ein Vice-Präses beigegeben werden. Die Präsidenten, welche wieder wählbar sind, sollen dann das Kirchengericht für die ganze Synode von Ohio in der Art bilden, daß als Beisitzer (Assessores) ihnen ein tüchtiger Laie von jeder Distrikts-Synode beigegeben wird. Diese Assessores werden gewählt von den einzelnen Distrikts-Synoden. Das Kirchengericht wählt außerdem sich aus der Zahl der Sekretäre der verschiedenen Distrikts-Synoden einen Sekretär auf 3 Jahre, welcher das Protokoll zu führen und das Archiv aufzubewahren hat. Dieser Sekretär soll aber nicht Stimme im Kirchengerichte haben.

II. Dieses Kirchengericht versammelt sich auf Kosten der sämmtlichen Distrikts-Synoden für die Dauer von einer Woche, oder, wenn die Geschäfte es verlangen, auf längere Zeit im Mittelpunkte der ganzen Synode von Ohio, um Urtheil und Spruch in Streitsachen, Kirchenzucht und anderen wichtigen Angelegenheiten, welche vor dasselbe von solchen Predigern, Gemeinden oder einzelnen Individuen gebracht werden, welche mit der Entscheidung ihrer Distrikts-Synode nicht zufrieden zu sein können glauben.

III. Dieses Kirchengericht ertheilt mit Benutzung der alten Gutachten und Kirchenordnungen reiner lutherischer Lehrer, Gutachten über streitige Lehrpunkte und Ansichten. Und es soll jeder Prediger, jede Gemeinde das Recht haben, sich ein Gutachten von diesem Kirchengerichte einholen zu dürfen, wenn das von der Distrikts-Synode gegebene ihnen nicht genügt.

IV. Dieses Kirchengericht soll gesetzgebender Körper sein, und jeder Prediger und jede Gemeinde einer jeden Distrikts-Synode soll verpflichtet sein, der Entscheidung dieses Kirchengerichts sich zu unterwerfen.

V. In besonders dringenden und wichtigen Fällen soll der Vorsitzer dieses Kirchengerichts, welcher ein gründlich gebildeter Theologe sein muß, die Befugniß haben, auf Kosten der darum ansuchenden Partei eine Extra-Sitzung zu berufen.

VI. Dieses Kirchengericht soll, sobald die Umstände es erlauben, in's Leben treten und seine erste Zusammenkunft halten.

VII. Es soll stets mit den Kirchengerichten anderer rechtgläubiger Synoden in Correspondenz stehen, auch nach Gutdünken einzelnen Gliedern eines andern lutherischen Kirchengerichts in seinen Sitzungen Sitz und Stimme verleihen.

VIII. Wenn mit der Zeit von mehreren rechtgläubigen lutherischen Synoden ein allgemeines Kirchengericht errichtet werden sollte, kann dieses Kirchengericht der Ohio-Synode sich mit jenem vereinigen.

IX. Dieses Kirchengericht soll bei seiner ersten Zusammenkunft eine Constitution für sich entwerfen, welche der Allgemeinen Synode von Ohio zur Prüfung vorzulegen ist.

Die Errichtung eines solchen Kirchengerichtes erachtet Ihre Committee für viel besser zur Einigung der lutherischen Kirche dieses Landes, als alle anderen neueren Versuche.

2) Was ferner den Vorschlag des nördlichen Distrikts wegen Anstellung eines unsere Gemeinden visitirenden und die Missionsthätigkeit im Sinne der lutherischen Kirche anregenden Präsidenten betrifft, so schlägt Ihre Committee

vor, daß wir jedem einzelnen Distrikte es anheimstellen, eine solche Anordnung zu treffen.

3) Endlich, was den Vorschlag des nördlichen Distrikts, wegen Errichtung eines lutherischen Asyls betrifft, so ist Ihre Committee der Ansicht, daß die Umstände gegenwärtig uns nicht günstig für ein solches Unternehmen erscheinen.

Achtungsvollst Ihre Committee:

A. Bierdemann, Fr. Schiedt, A. Hordorf, G. Cronenwett, Ch. C. A. Brandt, J. Bundenthal.

Der Bericht wurde zur Berathung aufgenommen.

Beschlossen: daß Pastor Fr. Schmid Erlaubniß habe, die Synode verlassen zu dürfen.

Vertagt bis Montag Morgens 8½ Uhr mit dem Segenswunsche vom Vorsitzer.

Oeffentliche Andachtsübungen ꝛc.

Während der Dauer der Synodal-Sitzungen wurden, wie dies gewöhnlich geschieht, von den anwesenden Predigern zu verschiedenen Malen in der evangel.-luth. St. Markus Kirche zu Delaware öffentliche Gottesdienste gehalten, die alle mit Vorlesung des Dekalogs und eines passenden Abschnittes aus der heiligen Schrift eröffnet wurden, worauf dann das auf die zu haltende Predigt sich beziehende Lied unter Begleitung der feierlichen Töne einer in der Kirche befindlichen Orgel abgesungen wurde. Schon am Mittwoch Abend vor der Eröffnung der Synode predigte Pastor A. Rueter in deutscher Sprache über Hebr. 4, 12. Am Donnerstag Abend Pastor P. Eirich in englischer Sprache über Luc. 12, 32. Am Freitag Abend in deutscher Sprache Pastor G. Kranz über Off. Joh. 3, 20. Am Samstag Nachmittags nahmen die Vorbereitungen zur Feier des heiligen Sakramentes des Leibes und Blutes Jesu Christi ihren Anfang. Nach zweckmäßiger Eröffnung des Gottesdienstes predigte Pastor Fr. Schmid in deutscher Sprache über die Schriftworte: „Kommt, denn es ist Alles bereit," Luc. 14, 17., und nach ihm Pastor J. Fast in englischer Sprache über 1 Joh. 1, 9., worauf denn vom Pastor der Gemeinde die öffentliche gemeinschaftliche Beichte gehalten und nach derselben die Absolution allen wahrhaft bußfertigen Sündern verkündigt wurde.

Am Sonntag Morgen, zur bestimmten Stunde, füllte sich das Gotteshaus mit einer großen Zahl andächtiger Hörer des göttlichen Wortes, und nach Beendigung des liturgischen Theiles des Gottesdienstes predigte Pastor Dr. A. B. Bierdemann in deutscher Sprache über 1 Corinth 11, 23—29., ihm folgte Professor W. F. Lehmann in englischer Sprache über Joh. 17, 23., worauf dann unter andächtigem Gebete Brod und Wein zum heiligen Gebrauche gesegnet und geweihet wurden. Außer den anwesenden Synodalen drängten sich viele Gemeinde-Glieder zum Tische des Herrn, von ihm Gnade um Gnade suchend.

Abends predigte Pastor J. Schladermundt in deutscher Sprache über Röm. 10, 8—18.

Der treue barmherzige Gott wolle um Jesu Christi willen das auch hier so vielfältig gepredigte Wort mit seinem Segen krönen!

Fortsetzung der Synodal-Geschäfte.

Siebente Sitzung.

Montag, den 13. October 1856, Morgens 8½ Uhr.

Eröffnet wie immer, Gebet vom Pastor Th. Hengist.

Das Protokoll wurde verlesen und genehmigt.

Die Synode nahm hierauf den ersten Theil des Berichtes der dritten Committee, das zu errichtende allgemeine Kirchengericht betreffend, in Berathung, beleuchtete die Zweckmäßigkeit desselben von allen Seiten ausführlich ohne daß eine definitive Entscheidung erfolgte.

Vertagt bis Nachmittags 1½ Uhr. Gebet vom Pastor G. Cronenwett.

Achte Sitzung.

Montag, den 13. October 1856, Nachmittags 1½ Uhr.

Eröffnet wie immer. Gebet vom Pastor Ch. C. A. Brandt.

Nach verlesenem und genehmigten Protokolle wurden die in der vorhergehenden Sitzung nicht beendigten Verhandlungen, die Errichtung eines allgemeinen Kirchengerichts betreffend, wieder aufgenommen, während der Dauer von mehren Stunden alles Ernstes fortgesetzt und

Beschlossen, daß in der nächsten Sitzung über diesen Gegenstand, und zwar ohne weitere Debatte, abgestimmt werden solle.

Hinsichtlich der, in eben diesem Berichte, sub No. 2 und 3 berührten Gegenstände, die Anstellung eines, unsere Gemeinden visitirenden und die Missionsthätigkeit anregenden Präsidenten, sowie die Errichtung eines lutherischen Asyls betreffend, wurde

Beschlossen, daß die Vorschläge der Committee damit angenommen werden.

Die Committee, welche nach Seite 7 dieser Verhandlungen ihren Bericht über Lutherische Gebräuche noch im Laufe dieser Synodal-Versammlung einzureichen versprochen hatte, referirte jetzt also:

Bericht über Lutherische Gebräuche.

Der unterzeichneten Committee wurde die Frage: was Lutherische Praxis in Bezug auf nachfolgende Punkte sei? zur Berichterstattung übergeben:

1) Die Bedienung sogenannter unirter Gemeinden als solcher durch einen lutherischen Prediger.
2) Die Zulassung zum heil. Abendmahle;
   a. Glieder anderer Benennungen, so lange sie die Lehren unserer Kirche nicht anerkennen;
   b. der eigenen Gemeindeglieder überhaupt.
3) Berufung der Prediger.
4) Prüfung der Predigtamts-Candidaten, und
5) Lizensirung und Ordination.

Hierüber möchte sie achtungsvoll Folgendes berichten:

Diese Fragen wurden im Jahre 1850 vom westlichen Distrikte vor die Synode gebracht. Im folgenden Jahre 1851 wurde auf der Allgemeinen Synode in Canton eine Committee zur Beantwortung derselben ernannt, welche bei der im Jahre 1853 zu haltenden nächsten Sitzung dieses Körpers Bericht erstatten sollte. Auf dieser Synode wurde dann angezeigt, daß ein Bericht zwar angefertigt sei, demselben aber die Unterschrift der Committee-Glieder fehle, und aus diesem Grunde die Bericht-Erstattung bis zur nächster Sitzung derselben Synode verschoben; als aber auch bei dieser Sitzung im Jahre 1854 die ursprünglich ernannte Committee sich hinsichtlich der Beantwortung obiger Punkte noch nicht geeiniget hatte, daher einen Majoritäts-Bericht nicht einreichen konnte; wurde dieselbe der weitern Erwägung dieses Gegenstandes enthoben und die Beantwortung der betreffenden Fragen den Unterzeichneten mit der Verpflichtung übertragen, bei der gegenwärtigen Sitzung ihren desfallsigen Bericht einzureichen.

Da nun die Evang.-Luth. Kirche eine Verschiedenheit der Praxis innerhalb der Gränzen der Einigkeit des Glaubens gestattet: so ist es folglich unmöglich in jedem Falle zu bestimmen, was ihre Praxis sei, ohne Berücksichtigung der vorliegen-

den Thatumstände. Weil aber diese Fragen offenbar nur die Bestimmung dessen zu erfordern scheinen, was in der lutherischen Kirche hinsichtlich der in denselben berührten Punkten wesentlich ist, und daher nur das in Betracht kommt, was in allen lutherischen Gemeinden Praxis sein sollte: so erlaubt sich Ihre Committee folgende Antworten zu geben:

ad 1. Können lutherische Pastoren, als solche, unirte Gemeinden bedienen? Ihre Committee muß diese Frage verneinen, indem eine Gemeinde allein durch ihr Bekenntniß constituirt wird, der Pastor aber bei Annahme des Berufs ein Theil derselben ist; so würde die Bedienung der Gemeinde eine thatsächliche Verläugnung der Unterscheidungslehren der lutherischen Kirche sein.

ad 2. a. Hinsichtlich der Zulassung zum heil. Abendmahle von Gliedern anderer Benennungen, welche die Lehren unserer Kirche nicht anerkennen, antwortet Ihre Committee also: Weil das heil. Abendmahl ein Bekenntniß einschließt (1 Corinth. 11, 26), und dieses Bekenntniß nur durch die Confession der Kirche, welche es austheilt, erklärt werden kann, so können Glieder anderer Benennungen durchaus nicht zugelassen werden, da dieses eine Treulosigkeit gegen die Confession seiner Kirche sowohl von Seiten des Empfängers, als des Austheilers des heil. Sakraments in sich fassen würde.

ad 2. b. Die Frage über die Zulassung der eignen Gemeindeglieder überhaupt ist aber im 25. Artikel der Augsburgischen Confession beantwortet, wo es heißt: „Diese Gewohnheit wird bei uns gehalten, das Sakrament nicht zu reichen Denen, so nicht zuvor verhört und absolvirt sind." —

ad 3. Betreffend des Berufs der Prediger ist Ihre Committee der Ueberzeugung, daß Niemand ohne einen solchen in der lutherischen Kirche öffentlich predigen oder lehren, oder die heil. Sakramente verwalten sollte. Augsburg. Conf., Artikel 14. Ferner, daß der Beruf ein göttlicher sei, Apost. Gesch. 20, 28. Ephes. 4, 11, wenngleich derselbe durch die Gemeinde ertheilt wird, denn „die Kirche hat den göttlichen Befehl, Pastoren und Diakonen zu ordiniren. Apologie, Art. 13.

Endlich, daß der Ruf Gottes zum Amte ein bleibender ist, Röm. 11, 29, folglich derjenige der Gemeinde auch so sein muß, und daher kein Prediger nach dem Worte Gottes auf eine gewisse Zeit gemiethet werden kann.

ad 4. Kandidaten des heil. Predigtamts müssen zuerst geprüft und bewährt erfunden werden, 2. Tim. 2, 2. 1. Tim. 5, 22. Es wäre daher besser, wenn ihre Examination in Gegenwart aller Glieder des Ministeriums vorgenommen würde, damit Jeder sich von ihrer Befähigung überzeugen könnte; sie kann jedoch auch von einer Committee vorgenommen werden, in deren Urtheil alle übrigen Vertrauen setzen.

ad 5. Was das Lizensiren und die Ordination betrifft; so hat die Synode bereits ihre Entscheidung in so fern darüber ausgesprochen, daß sie das Lizens-System abgeschafft, und die bewährt erfundenen Candidaten sofort ordinirt wissen will, wenn dieselben einen ordentlichen Beruf erhalten haben.

Achtungsvoll übergeben von der Committee:
C. Spielmann, M. Loy. D. Rothacker.

Der Bericht wurde zur Berathung aufgenommen und

Beschlossen, daß derselbe damit angenommen werde.

Die nach Seite 8 ernannte Committee, aus der Agende der Pennsylvanischen Synode diejenigen Formulare zu bezeichnen, welche, um einigermaßen Gleichförmigkeit in den Gottesdiensten zu erhalten, von unsern Predigern benutzt werden sollten, händigte folgenden Bericht ein:

Ihre Committee, welche beauftragt ward, in der neuen pennsylvanischen Agende diejenigen Formulare auszuwählen, welche brauchbar sind, giebt folgende an:

Ordnung des Hauptgottesdienstes, Seite 1 — 18.
Segenswünsche, Seite 19 und 20.
Eingangssprüche, Seite 25 — 74.
Sonntagsgebete No. 2.
Schlußgebete ꝛc. No. 1 und 2.
Allgemeine Fürbitte. S. 88.

Festtagsgebete:

Advent No. 2.
Weihnachten No. 2.
Jahresschluß.
Neujahr No. 2.
Ephiphanias No. 2.
Eintritt in die Passionszeit No. 1.
Gründonnerstag No. 1.
Charfreitag No. 2.
Ostern No. 2.
Himmelfahrt No. 2.
Pfingsten No. 2.

Trinitatis-Fest.

Erndtefest No. 2.
Reformationsfest No. 1.
Kirchweihe No. 1.
Missionsfest No. 1.
Litaney No. 1.
Bußtag No. 1.
Danktag-Gebet auf S. 152. S. 160. No. 1 und 3.
Nach der Predigt No. 1 und 2.
Schlußgebet für Abendgottesdienste No. 1.
Christenlehre No. 1 und 3.
Christenlehre (Schluß) No. 1 und 3.
Passions-Andachten.
Taufe No. 1.
Taufe der Erwachsenen.
Confirmation No. 1.
Beichte No. 1.
Abendmahl No. 1.
Kranken-Communion No. 1.
Trauung No. 1.
Kirchenraths-Einsetzung No. 1.
Ordination.
Eröffnung der Synode No. 2.
Einführung des Predigers.
Ecksteinlegung.
Kircheneinweihung.
Einweihung des Gottesackers.
Begräbniß.

Achtungsvollst,
A. Hordorf. Ch. C. A. Brandt. J. Schladermundt.

Der Bericht wurde aufgenommen und angenommen:

Beschlossen, daß eine Committee ernannt werde, um die neue pennsylvanische Agende durchzusehen, alle Veränderungen anzugeben, welche bei einer

neuen Auflage gemacht werden sollten, und daß diese Committee bei der nächsten Sitzung dieses Körpers berichte.

Der Ehrw. Präsident bestimmte zu dieser Committee die Pastoren: Professor M. Loy, G. Kranz und G. Cronenwett.

Beschlossen: daß der Schatzmeister damit angewiesen werde den Delegaten, welche der Sitzung des vormaligen Englischen Distrikts beizuwohnen beauftragt waren, nämlich die Professoren W. F. Lehmann und M. Loy, die verursachten Reisekosten zurückzuerstatten.

Beschlossen: daß die bisherige Redaktions-Committee des Lutherischen Standard, nämlich die Professoren: W. F. Lehmann, M. Loy, C. Spielmann, D. Worley und L. Heyl fortbestehen solle.

Vertagt bis Abends 7 Uhr mit dem vom Ehrw. Präsidenten gesprochenen Segenswunsche.

Neunte Sitzung.

Montags den 13. Octbr. 1856, Abends 7 Uhr.

Nach geschehener Eröffnung der Synode, Verlesung und Genehmigung des Protokolls wurden die Synodal-Geschäfte bis zur Beendigung des vom Pastor J. J. Fast zu haltenden Vortrages über den deutschen Kirchengesang ausgesetzt, aber sogleich nach Beendigung desselben wieder fortgesetzt, und in Folge des, in der vorigen Sitzung gefaßten Beschlusses über das von der dritten Committee in ihrem Berichte sub No. 1, I. — IX. incl. zu errichten beantragte allgemeine Kirchengericht, ohne weitere Debatte abgestimmt. Auf Antrag, verlas der Sekretär die Namen der stimmfähigen Glieder, und es stimmten

Für die Errichtung eines allgemeinen Kirchengerichts, die Pastoren: J. C. Schulze, Professor C. Spielmann, A. Hordorf, Th. Hengist, G. Kranz, Ch. C. A. Brandt, Dr. A. B. Bierdemann, G. Cronenwett, J. Schladermundt; die Laien J. Bundenthal, J. Reith, J. Siegwart und H. Meyer, zusammen 13. Dagegen aber, die Pastoren: Prof. W. F. Lehmann, Prof. M. Loy, Pastor H. Borchers, P. Eirich; die Laien P. Weiser, G. Hensel und G. Reichert, zusammen 7. Nach geschehener Abstimmung zeigten Prof. C. Spielmann und Pastor J. C. Schulze an, daß sie nur deshalb für die Errichtung des allgemeinen Kirchengerichts gestimmt hätten, damit diese Sache der lutherischen Kirche vorgelegt werde.

Jetzt wurde über die Annahme des ganzen Berichtes der dritten Committee, so wie er vorlag, abgestimmt, und abermals die Namen abgerufen, wo denn also gestimmt wurde:

Für die Annahme: die Pastoren A. Hordorf, Th. Hengist, G. Kranz, Ch. C. A. Brandt, Dr. A. B. Bierdemann, G. Cronenwett, J. Schladermundt; die Laien J. Bundenthal, J. Reith, J. Siegwart und H. Meyer, zusammen 11.

Dagegen aber: Professor W. F. Lehmann, Prof. M. Loy, Prof. C. Spielmann, Pastor J. C. Schulze, H. Borchers, P. Eirich; die Laien P. Weiser, G. Hensel und G. Reichert, zusammen 9.

Die Errichtung eines allgemeinen Kirchengerichts liegt nun als Verbesserung der Constitution vor der Synode und muß bei der nächsten Versammlung derselben weiter darüber verhandelt werden. Der am Ende der vierten Sitzung diesem Körper vorzulegen versprochene Bericht, geheime Gesellschaften betreffend, wurde jetzt der Synode, wie folgt, vorgelesen und eingehändigt.

Bericht.

Der Auftrag dieser Committee ist: „das von dieser Synode (im J. 1854) ausgesprochene Urtheil über unkirchliche Gesellschaften aus Gottes Wort und den

Symbolen unserer Kirche zu begründen und bei der nächsten Sitzung der Synode zu berichten."

Dieses Urtheil lautete also: „daß diese Synode alle Gesellschaften außerhalb der Kirche, und besonders die geheimen, sobald sie sich die Zwecke zum Ziel setzen, welche die Kirche nach dem Worte Gottes hat und haben muß, für unkirchlich hält, indem sie nicht nur durch die Kirche unnöthig werden, sondern auch geeignet sind, Gleichgültigkeit gegen das Reich Jesu, ja oft völlige Entfremdung vom Christenthum, wie auch den Unglauben zu fördern."

In obigem Urtheil werden die betreffenden Gesellschaften „unkirchlich" genannt, weil die Kirche sie unnöthig macht und weil sie gegen die Kirche wirken. Auf diese Punkte wird daher, nach obiger Instruktion, die Committee sich beschränken müssen, da der Gegenstand überhaupt unmöglich in all seinen verschiedenen Beziehungen in einem Bericht dieser Art erschöpft werden kann.

Zuvörderst heben wir hervor, daß die betreffenden Gesellschaften als ihre Zwecke hauptsächlich vorgeben: Förderung von Bruderschaft und Bruderliebe, Wohlthätigkeit, Tugend überhaupt, oder gewisser einzelner Tugenden, höherer Erkenntniß u.s.w. — Wir wollen nicht in Abrede stellen, daß sie unter Nichtchristen etwas oberflächliches, äußerliches Gutes in genannten Beziehungen wirken mögen; allein, vom *christlichen* Standpunkt aus betrachtet, sind sie nichts als ein ohnmächtiger Versuch der gefallenen, verderbten, menschlichen Natur, ihr eigener Retter zu sein, und deswegen nothwendig eine elende Mißgeburt. Der Herr hat ja die *Kirche* dazu bestimmt, Alles dies im höchsten und allein wahren Sinn zu fördern; und eben darum hat er ihr so viel köstliche Verheißungen gegeben. Vor ihm sind jene Werke dann erst wohlgefällig, wenn sie aus dem *Glauben* fließen; denn „was nicht aus dem Glauben gehet, das ist Sünde," Röm. 14, 23. Diese ganze Richtung fördert somit ein glaubensloses, werktheiliges Wesen, wogegen Schrift und Symbole das entschiedenste Zeugniß ablegen. Alle Weltverbesserungspläne, Sitten und Tugendlehren, die sich über den Glauben hinwegsetzen, aus welchem allein das wahrhaft Gute fließt, muß der Christ als dem Evangelio gefährlich ansehen (Augsb. Conf., Art. 20 — Vom Glauben und den guten Werken). Das ganze Wesen dieses Treibens geht von der falschen Voraussetzung aus, der Mensch habe *eigene* Kraft zum Guten, die Erbsünde sei nur eine *theilweise* oder gar keine *wirkliche* Verderbtheit. Allenthalben kämpfen Schrift und Symbole gegen die pelagianische Tändelei, als könne der Mensch Gott und den Nächsten lieben ohne die heiligende Kraft des Glaubens, eine Voraussetzung, worauf alle diese *Brüderschaften*, als solche, gegründet sind, wie ihre anmaßenden Namen und Ansprüche zur Genüge zeigen. Wir erlauben uns den Versuch einer nähern Beleuchtung der Angaben, die man zu ihrer Rechtfertigung macht.

Man behauptet, daß sie *Bruderschaft* und *Brudersinn* fördern. Dagegen wäre nichts einzuwenden, wenn nicht diese Bruderschaft sich blos auf äußere Beziehungen gründete und damit völlig zufrieden wäre. Das Wort Gottes aber lehrt und will eine höhere, edlere Verwandtschaft; es kennt keine *ächte* Bruderschaft, als nur die in Christo. Nur der gläubige Gehorsam gilt hier und wer den nicht hat, kann auch keinen wahren Brudersinn haben, wie der Herr andeutet Mar. 3, 35: „Wer Gottes Willen thut, der ist mein Bruder."—Die brüderliche *Liebe*, die man für sie beansprucht, ist von der ächten, christlichen weit entfernt. Diese ist die reife, edle Frucht des *Glaubens* und kann nur von ihm erzeugt werden. Alle andere Liebe ist blos äußerlich, weltlich, falsch und hohl (siehe Apologie — „Von der Liebe und des Gesetzes Erfüllung"). Wir sollen „Gott über Alles lieben" — „von ganzem Herzen" u. s. w. — und „den Nächsten als uns selbst." Diese sogenannte Liebe aber beschränkt sich grundsätzlich auf gewisse Klassen und Bedingungen, strömt nicht aus dem Glauben, sondern aus anderen Quellen, und ist daher eine nicht christliche, weltliche. — Zwar haben sie

eine gewisse Wohlthätigkeit, aber im Grunde nur die Form und Schaale, eine mechanische, erzwungene, die eben so sehr den Geist der evangelischen Freiheit entbehrt, als die Uneigennützigkeit der christlichen Wohlthat um Gottes willen und deren tiefen, heiligen Grund, die gläubige Liebe. Jene nährt den Eigennutz, denn sie lehrt geben, wo, wann und weil man wieder empfängt; diese giebt um des Herrn willen. — Was nun die angebliche Förderung von Tugend betrifft, so giebt es keine wahre, als nur die, welche der Glaube erzeugt. Diese schwachen, menschlichen Versuche legen die Art nicht an die Wurzel des Bösen, und die Tugend, die sie erzeugen, ist nur „glänzendes Laster." Sie beschneiden nur das Böse von außen her, an seinen Zweigen, rotten es aber nie aus; sie verändern nur die Form desselben, zerstören aber nicht die Quelle. — So sollen sie auch Förderungs-Anstalten von besonderer Erkenntniß und höherem Lichte sein; aber dem Christen ist „Christus" das Licht der Welt und er allein „der Weg, die Wahrheit und das Leben." Nöthige weltliche Kenntnisse können auf ordentlichem Wege, ohne solche für Kirche und Staat gefährliche Verbindungen gewonnen werden; zur Erkenntniß des Heils aber führt nur der Eine Heilsweg, den Gottes Wort uns offenbart. Daher spricht sich die Augsb. Conf., Art. 26, so entschieden gegen „menschliche Satzungen," „neue Orden u. dgl." aus, weil „dadurch die Gnade Christi und die Lehre vom Glauben verdunkelt worden," und weil „solche Traditionen Gottes Gebot verdunkelt haben." Wenn wir die heilige Schrift als hinlänglich und als vollkommene Quelle der Erkenntniß anerkennen, — wie sie selbst von sich sagt 2 Tim. 3, 15., 16. und 17., daß sie uns „kann unterweisen zur Seligkeit" — sie sei „nütze zur Lehre, zur Strafe, zur Besserung, zur Züchtigung in der Gerechtigkeit, auf daß ein Mensch Gottes sei vollkommen, zu allem guten Werk geschickt," was brauchen wir denn noch das besondere Licht armseliger Menschenfündlein, um das, was die Schrift auf's Vollkommenste giebt und thut, zu ergänzen! Für Lehre und Leben muß sie uns genügen.

In all' diesen Beziehungen greifen diese Gesellschaften in das Gebiet der Kirche über und maßen sich ihr Werk an. Da nun aber das Reich Jesu die einzige Heilsanstalt ist; da in keinem Andern als nur in Jesu und seinem Namen Heil und Seligkeit zu finden ist; und da endlich dies Heil durch die Kirche vollkommen erlangt wird, so zeigt das Ergreifen anderer Mittel und die Zuflucht nahme zu jenen Gesellschaften einen Mangel an gläubigem Vertrauen in Gottes Wort und Werk, obwohl dies nicht immer in gleichem Grade und bewußterweise der Fall ist. Gerade hierin liegt der Keim des Unglaubens und die Gefahr für die Seele. Freilich wird durch Gottes Gnade die Entwickelung eines förmlichen Unglaubens oft verhütet; daher auch manche aufrichtige Christen in solchen Verbindungen stecken und gläubig bleiben mögen; aber solche liefern eben darin den Beweis, daß sie es versäumt haben, die Tiefe des Glaubenslebens in Jesu und seinem Gnadenreich gehörig zu erkennen und zu würdigen. Wesen, Zweck, Bedeutung und Ansprüche der Kirche auf uns, sind entweder nicht ernstlich beachtet worden, oder man hat schon gelernt, sie gering zu schätzen. Die heilige Taufe, die uns ja gegen den Teufel und alle seine Werke verpflichtet, aber auch zugleich dem Herrn im christlichen Glauben zu allem Guten weiht, wird, zwar oft unbewußt, aber doch thatsächlich, mit Verachtung behandelt. Man reißt sich aus diesem heiligen Bunde heraus, sagt sich von demselben los und erklärt ihn für null und nichtig durch diese besonderen, außerkirchlichen Bündnisse und Verpflichtungen; ja, es liegt hierin unabweislich die schreckliche Folge, daß dieser Gottesbund als unwirksam und aufgehoben behandelt, der menschliche aber, in diesen Gesellschaften, als der bessere ihm vorgezogen wird. Nicht in richtendem Geist, sondern in christlicher, ernster Liebe möchten wir Allen zu bedenken geben, ob nicht durch solches Verfahren der Menschen Werk über Gottes Werk gestellt wird? Ist das

Werk ein gutes, so verbindet uns schon die Taufe und Gliedschaft in der Kirche dazu; ist's das nicht, nun, so verpflichtet uns die Taufe dagegen. So sagt der Gr. Kat. Luth. (4ter Theil—Von der Taufe), die Taufe sei „viel höher denn kein Werk von einem Menschen oder Heiligen gethan" — „aber hier hat der Teufel zu schaffen, daß er uns mit falschem Schein blende und von Gottes Werk auf unser Werk führe" — „darum ist's ein lauteres Buhenstück und des Teufels Gespött, daß jetzt unsere neuen Geister, die Taufe zu lästern, Gottes Wort und Ordnung davon lassen, und nicht anders ansehen, denn das Wasser, das man aus dem Brunnen schöpft," u. s. w. Dieser ganze Artikel zeigt, welchen Nachdruck der lutherische Christ auf die Taufe legt; wie tief sie geht und wie weit sie reicht; wie wir neben ihr keine fremden Ausbesserungs- und Ergänzungsmittel zu einem gottseligen Leben bedürfen; und wie alle solche Mittel unevangelisch, unlutherisch und gefährlich sind. Daher das tapfere Zeugniß im 27. Art. Augsb. Conf. — „Sie gaben vor, daß Klostergelübde der Taufe gleich wären ꝛc. — und wurden also die Klostergelübde höher gepriesen, denn die Taufe;" daher der brennende Eifer unserer Väter gegen Alles, was die Taufe in den Schatten warf und die heilige Ordnung Gottes verdrängte; daher ihr Kampf gegen alle Zusätze und Aufsätze, durch die man der Kirche Ammendienste zu leisten meinte. In der Apologie (nach Detzer S. 401) wird darum auch bestimmt gesagt, daß diejenigen, die „das Vertrauen, welches Christo allein gebührt, auf die elenden Satzungen setzen, schlechthin das heilige Evangelium und die Verheißung von Christo mit Füßen treten." — Schmalk. Art. 3 heißt es ferner, ganz in demselben Sinn, „es ist besser, man reiße die Stifte und Klöster ein, denn daß sie mit ihrem lästerlichen Gottesdienst, durch Menschen erdichtet, als etwas Besseres denn der gemeine Christenstand und von Gott gestiftete Aemter und Orden gehalten werden sollten. Gr. Kat. Luth. 1stes Gebot (S. 543) „Also auch, wer darauf trauet und trotzt, daß er große Kunst, Klugheit, Gewalt, Gunst, Freundschaft und Ehre hat, der hat auch einen Gott, aber nicht diesen rechten, einigen Gott," treibt also Abgötterei; denn S. 544 wird gezeigt, daß „das ganze Herz und Zuversicht auf Gott allein und Niemand anders" zu setzen sei, wenn wir nicht Abgötterei treiben wollen. Ganz in diesem Geist erklärt Luther das erste Gebot im Gr. und Kl. Katechismus. Es ist deshalb leicht einzusehen, wie die Kirche durch solches Gesellschafts-Wesen verdrängt wird. Die Versuchung liegt so nahe, diese menschlichen Aufsätze ihr gleichzustellen, ja sogar überzuordnen und bei geringstem Anstoß in der Kirche zu ihnen Zuflucht zu nehmen. Wie viel Zeit, Mittel und Kräfte, die man der Kirche schuldet und die sie so nöthig hat, werden ihr abgegeizt und diesen fremden, weltlichen Anstalten mit dem größten Eifer gewidmet! Wir halten uns daher berechtigt zu sagen, daß solche Anstalten aus Unglauben entspringen, obwohl wir gern zugeben, daß dies dem Theilnehmer oft unbewußt bleibt; und wir behaupten, daß sie den Unglauben fördern, weil sie gerade das, was das Christenthum will und auf die vollkommenste Weise wirkt, besser thun wollen, und somit den verführen, der ihnen sein Vertrauen schenkt. Um mit vollem, lebendigem Glauben zu beten, „Dein Reich komme, muß das Herz frei sein von solchem Tand. Wer seinen Beruf als Jünger Jesu recht bedenkt, wird keine Gemeinschaft haben wollen mit einem Reich, das die Kirche Jesu untergräbt und aussaugt, und das die Unvollkommenheit des göttlichen Worts und die Unzulänglichkeit der göttlichen Gnade voraussetzt. Was Wunder, wenn solche Gesellschaften, von denen bekanntlich manche offenbar dem Unglauben huldigen, Viele zum Zweifeln verführen, denen sie dann bald mehr als die Kirche gelten, ja, die einzige Kirche werden. Jesus Christus, unser Hirte, soll unser Alles sein; er will zu uns kommen und Wohnung bei uns machen, will in uns leben. Wie kann dies aber geschehen, wenn wir einem Andern unser Herz hingegeben haben! Seine Kirche soll alle Beziehungen unsers Lebens durchdringen

und heiligen; aber wie kann sie dies, wenn diese Gesellschaften zwischen dem Erlöser und dem Sünder sich aufstellen, und sein Herz dem Herrn wegstehlen, in dessen Stelle sie sich eindrängen! Ihm gehört es ganz, ihm allein; „denn wer nicht mit ihm ist, der ist wider ihn, und wer nicht mit ihm sammelt, der zerstreut" — „Niemand kann zween Herren dienen" — „Du sollst lieben Gott, Deinen Herrn, von ganzem Herzen, von ganzer Seele, aus allen Kräften und von ganzem Gemüthe."

Es ist leider Sache der Erfahrung, daß man häufig um solcher Verbindungen willen Bekenntniß, Glauben und Kirche gleichgültig behandelt, ja selbst verläßt, daß man darob die Bekennerpflicht versäumt und sogar von Bekenntnißtreuen sich absondert: daß man sich ohne Anstand mit allerlei Falschgläubigen und selbst Ungläubigen verbrüdert, nicht etwa blos im allgemeinsten, sondern in ganz besonderem Sinne sie als Brüder anerkennend; daß man ohne Noth aus Wahl und Vorliebe in nähere Gemeinschaft tritt mit Abtrünnigen und mit Feinden Jesu, trotz des apostolischen Worts 2. Cor. 6, 14: „Ziehet nicht am fremden Joch mit den Ungläubigen, denn was hat die Gerechtigkeit für Gemüß mit der Ungerechtigkeit, was hat das Licht für Gemeinschaft mit der Finsterniß, — und folg. Verse — trotz des Wortes Christi: „Sehet Euch vor, vor den falschen Propheten" — trotz der Ermahnung Pauli: „Einen ketzerischen Menschen meide" (Tit. 3, 10.) Auch Luther sagt im Gr. Kat. (S. 628), daß der christliche Glaube uns Christen von allen andern Leuten auf Erden scheidet ꝛc., ob sie gleich nur Einen wahrhaftigen Gott glauben und anbeten. — Solche Verbrüderung, Glaubensmengerei und Gleichgültigkeit gegen den Glauben muß endlich zu völliger Entfremdung gegen Gott und zu entschiedenem Unglauben führen, wenn nicht die besondere Gnade Gottes verhütend dazwischen tritt.

Den unnöthigen Eidschwüren, den die meisten dieser Gesellschaften fordern, tritt das zweite Gebot entgegen, das uns jeden Mißbrauch des Namens Gottes, folglich auch den unnöthigen Gebrauch desselben, verbietet. Während es nöthige und ordentliche Eide zuläßt, spricht es mit aller Bestimmtheit; Du sollst den Namen deines Gottes nicht unnützlich führen, und bedroht solchen Mißbrauch mit Strafe.

Endlich ist auch die Geheimthuerei der meisten dieser Gesellschaften zu berücksichtigen. Das Geheimnißvolle ist zwar an sich nicht verwerflich, denn es durchzieht das ganze Reich des Herrn, aber da ist es von ihm selbst gewollt und gesetzt, und nur deswegen geheimnißvoll, weil es über unserer Fassungskraft steht. Hier aber findet sich eine Geheimnißkrämerei, von Menschen ersonnen, die sie irgend beliebigen Zwecken dienstbar machen können, und die daher für Kirche und Staat gefährlich werden kann. Für die Zwecke des äußeren Lebens ist der von Gott selbst verordnete Staat genug, und das, was ihm ordnungsmäßig zur Seite geht, um sein Werk zu fördern. Aber dieses trete in offener Ehrlichkeit an das Tageslicht! — Für das höhere, innere Leben hat uns der Herr genugsam in seinem Gnadenreich bedacht, das ja von Anfang an eine Offenbarung und ein Reich des Lichtes gewesen ist. Warum sollten wir denn das Licht scheuen? „Wer Arges thut, der hasset das Licht und kommt nicht an das Licht, auf daß seine Werke nicht offenbar werden." Der Herr selbst gebeut: „Lasset Euer Licht leuchten vor den Menschen." Wenn nun das besondere Licht, womit die geheimen Gesellschaften besonders gesegnet sein sollen, ein wirkliches Licht und kein Irrlicht ist, so liegt ihnen wahrlich auch die Pflicht ob, es leuchten zu lassen, und nicht unter einen Scheffel zu stellen.

Dies Alles bestimmt uns, in dem ganzen Heer solcher Gesellschaften ein dem Christenthum fremdartiges Element zu erkennen. Wären sie in ihrem Streben mit der Kirche Jesu Eins, so brauchten wir sie nicht, indem ja Menschenfündlein und Werk neben Gottes heiliger Ordnung durchaus nichtig sind; sind sie

aber nicht mit dem Reich des Herrn Eins, so ist's unsere Pflicht, sie zu verwerfen.

Aus Obigem ist wohl auch leicht zu ersehen, daß diese ganze Richtung den zwei Hauptgrundsätzen der Reformation entgegensteht, dem, der die Rechtfertigung durch den Glauben als Mittelpunkt der Lehre, und dem andern, der die heilige Schrift als unsere alleinige Regel und Richtschnur, festhält. Als treue Söhne der Kirche und rechte Kinder Gottes dürfen wir diese nicht preisgeben. Mit unsern Vätern wollen wir sie festhalten und wahren. Luther sagt, daß mit jenem Artikel die Kirche steht und fällt. Die Schmalk.-Artikel bestehen darauf (14), daß derartige Dinge abgethan werden sollen, „weil sie stracks wider den ersten Haupt-Artikel streiten." Und gar vielfach stellen unsere Symbole das Wort Gottes, als alleinige Richtschnur des Glaubens und Lebens, der menschlichen Kraft entgegen.

Wenn nun aber gesagt wird, daß die Glieder dieser Gesellschaften besser seien und wandeln, als viele Christen, so können wir nicht zugeben, daß solche Leute wahre Christen sind; und man müßte wahrlich vom christlichen Glauben und von Gottes Wort die verkehrtesten Vorstellungen haben, sie dafür zu halten.

Zu einem wahrhaft gottesfürchtigen Wandel braucht und sucht und will der Christ keine andere als die gottgegebenen Mittel und Wege. Wie der Gr. Kat. sagt am Schluß des Art. v. d. Taufe, „soll ein Jeglicher die Taufe halten als ein täglich Kleid, darin er immerdar gehen soll, daß er sich allezeit in dem Glauben und seinen Früchten finden lasse, daß er den alten Menschen dämpfe und im neuen erwachse." So auch vom Abendmahl: „darum heißt es wohl eine Speise der Seelen, die den neuen Menschen nährt und stärkt" — „es ist gegeben zur täglichen Weide und Fütterung, daß sich der Glaube erhole und stärke" u. s. w. Außer der göttlichen Gnaden-Leitung, der täglichen Stärkung durch Wort und Sakrament, bedürfen wir zur wahren Gottseligkeit nichts. Wer daran nicht genug hat, wird nimmer durch solche Gesellschaften das Ziel erreichen, sondern ist in Gefahr von mattem Glauben zum Zweifel, vom Zweifel zum Unglauben, vom Unglauben in's Verderben zu stürzen. Darum geziemt es uns festzuhalten am Kleinod des Glaubens, und zu wachen, daß er unverkümmert uns bleibe, und nicht verkauft werde um das elende Gericht menschlicher Weisheit; und nicht zu weichen von dem Wort des Herrn als alleiniger Richtschnur unseres Glaubens und Lebens, damit uns Niemand das Ziel verrücke.

Schließlich möchten wir noch erinnern, daß die ganze Verhandlung dieses Gegenstandes durch mehrfache Bitten um ein Gutachten der Synode veranlaßt und gerechtfertigt ist. — Wie sehr auch der Christ Alles zu meiden hat, was unnöthigerweise den Frieden stört, so muß doch die Liebe zur Wahrheit und zu Gottes Wort vorangehen, denn hier heißt es: „Werdet nicht der Menschen Knechte," — „Wenn ich den Menschen noch gefällig wäre, so wäre ich Christi Knecht nicht" — „Man muß Gott mehr gehorchen, denn den Menschen." Wie unsere Väter in der Concordienformel (10), so wollen auch wir uns die apostolische Ermahnung als Regel vorhalten. „So bestehet nun in der Freiheit, damit uns Christus befreiet hat, und laßt Euch nicht wiederum in das knechtische Joch fangen (Gal. 5, 1); ferner 2. Cor. 6, 14: Ziehet nicht am fremden Joch; was hat das Licht für Gemeinschaft mit der Finsterniß; dann Gal. 2, 5: auf daß die Wahrheit des Evangelii bei Euch bestünde, wichen wir denselbigen nicht eine Stunde unterthänig zu sein."

Möge denn, unter Gottes Segen, dieser wohlgemeinte Versuch ein bescheidener Beitrag werden zur Erbauung unserer Gemeinden in ihrem Glauben, und in unsern Seelen tieferen, christlichen Ernst erwecken und bewahren! Amen!

Die Committee: W. F. Lehmann. M. Loy.

Beschlossen: daß dieser Bericht aufgenommen und damit angenommen werde.

Beschlossen, daß, da es von höchster Wichtigkeit ist, diesem Dokumente eine möglichst weite Verbreitung zu verschaffen und den Inhalt desselben zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, dasselbe nicht nur im „Luth. Standard," sondern auch im „Luth. Herold" abgedruckt werden solle.

Es wurde nun eine Wahl für Direktoren des Theologischen Seminars zu Columbus gehalten, und nach Beendigung derselben fand sich, daß folgende Personen auf den Zeitraum von 6 Jahren erwählt waren:

Die Pastoren G. Kranz, J. A. Schulze und G. Cronenwett; die Laien Johann Wilh. Wiemeyer, Jacob Beck und Joh. Bundenthal.

Es besteht demnach das Direktorium aus folgenden Personen:

Die Pastoren M. Loy, P. Gast, H. Lang, und die Laien Obermeyer, Ziegler und L. Heyl bis zum Jahre 1860,

und die obengenannten bis zum Jahre 1862.

Ein schriftlicher Bericht über den gegenwärtigen Zustand des theologischen Seminars zu Columbus lag nicht vor; Professor W. F. Lehmann stattete daher dem Körper mündlichen Bericht ab.

Beschlossen: daß wir als ein Theil der Lutherischen Kirche dieses Landes die beiden Synoden von Missouri und Buffalo inständigst um das Wohl der Kirche willen und in Berücksichtigung des großen Einflusses, welchen dieselben vereint auf die Lutherische Kirche in Amerika äußern könnten, bitten, sie möchten beide doch Alles versuchen, was in ihren Kräften steht, den Frieden unter sich herzustellen.

Beschlossen: daß wir hoffen und wünschen, es werde keine fremde Synode lutherischen Bekenntnisses, sie mag Namen haben, welchen sie will, einen Prediger oder eine Gemeinde unseres Verbandes annehmen, ohne zuvor mit unserer Synode sich in Correspondenz gesetzt und unsere Rechte berücksichtigt zu haben.

Vorgeschlagen als Verbesserung unserer Synodal-Verfassung, daß diese Synode das Delegaten-System aufgebe und sich fernerhin wiederum in voller Zahl der Glieder der Distrikts-Synoden constituire.

Beschlossen: daß die Distrikts-Synoden ersucht seien, ihre Delegaten zur nächsten Allgemeinen Synode in Bezug auf diesen Gegenstand zu instruiren.

Beschlossen, daß der herzlichste Dank den Gliedern der hiesigen St. Markus-Gemeinde für die freundschaftliche Aufnahme und Bewirthung der Delegaten der Allgemeinen Synode abgestattet werde.

Beschlossen: daß der Sekretär eine Abschrift dieses Beschlusses dem Pastor der Gemeinde einhändige mit der Bitte, denselben bei der nächsten öffentlichen gottesdienstlichen Versammlung bekannt zu machen.

Beschlossen: daß im 33sten Beschlusse Seite 28 der Verhandlungen dieser Synode, gehalten im Jahre 1851 zu Canton, Ohio, ein Druckfehler sich eingeschlichen habe, indem der Name der gebildeten Distrikts-Synode nicht „Nord-Westliche Distrikts-Synode von Ohio," sondern „Nördliche Distrikts-Synode von Ohio" ist.

Die Synode schritt hierauf zur Wahl der Exekutiv-Committee und nach Beendigung derselben fand sich, daß neben den Beamten der Synode die Herren J. Bundenthal, H. Meyer und G. Hensel erwählt waren.

Beschlossen: daß, in Rücksicht der wenigen Geldmittel, über welche die Synode zu verfügen hat, wodurch die nothwendigsten Ausgaben dieses Körpers nicht gedeckt werden können, jeder Prediger unserer Verbindung ersucht sei, bei Austheilung der gedruckten Synodal-Verhandlungen einen freiwilligen Geldbeitrag von seinen Gemeinde-Gliedern sich zu erbitten und diesen dem Schatzmeister einzusenden.

Beschlossen: daß die Schatzmeister der verschiedenen Distrikts-Synoden hiermit ermahnt seien, die Hälfte der Einkünfte ihrer Distrikts-Synodal-Kasse, wie die Constitution vorschreibt, an den Schatzmeister dieser Synode einzusenden.

Beschlossen, daß der Sekretär beauftragt sei, den Bericht des früheren Schatz-

meisters einzufordern und diesen Verhandlungen einzuverleiben. — Ist geschehen und lautet derselbe also:

Bericht

des Schatzmeisters der Evang.-Luth. Allgemeinen Synode von Ohio ꝛc.

1854 Einnahmen:

Novbr. 12.	Baar von der Oestlichen Distrikts-Synode durch Pastor Dr. A. B. Bierdemann	$22. 57.
1855		
Juni 6.	Baar von demselben Distrikte durch Pastor Th. Hengist	35. 00.
" 22.	Baar von der Westlichen Distrikts-Synode durch Pastor P. Gast	46. 31.
	Im Ganzen	$103. 88.

1854 Ausgaben:

Nov. 12.	Eine falsche Note von Lancaster Co., Pa., vom Schatzmeister des östlichen Distrikts erhalten	$2. 00.
1855		
März 26.	Bezahlt an den früheren Schatzmeister Prof. W. F. Lehmann die aus der Abrechnung mit ihm hervorgehende Schuld mit	00. 68.
Juni 6.	An M. Kuchler abschläglich für das Drucken der Synodal-Verhandlungen	35. 00.
" 22.	An Pastor P. Gast, Schatzmeister des Westlichen Distrikts, eine gemachte Anleihe zurückbezahlt, mit	20. 82.
" 22.	Dem Sekretär der Synode, Pastor H. Borchers, Auslagen, durch Order vom Pastor Gast	1. 47.
Juli 1.	An M. Kuchler den Rest der Rechnung für das Drucken der Verhandlungen	35. 00.
		$94. 97.
	Bleibt Kassen-Vorrath	$8. 91.

John K. Heyl.

Hier vertagte sich die Synode, um als Erziehungs-Gesellschaft zusammenzutreten, nach Beendigung dieser Geschäfte organisirte sich der Körper wieder zur Fortsetzung der Synodal-Geschäfte.

Beschlossen: daß von den Verhandlungen dieser Synode 1500 Stück in deutscher Sprache gedruckt werden sollen.

Beschlossen: daß der Sekretär beauftragt sei, durch den Luth. Standard eine Aufforderung an alle Prediger unseres Verbandes zu erlassen, der Redaktion des Luth. Standard anzuzeigen, wie viel Exemplare jeder von den Synodal-Verhandlungen in englischer Sprache nöthig gebrauche, damit alsdann die erforderliche Anzahl Extra-Nummern, die diese Verhandlungen enthalte, gedruckt werden könnten.

Beschlossen: daß der Redaktion dieses Blattes für jedes Hundert Extra-Nummern $10 vergütet werden sollen.

Der Ehrw. Professor A. J. Brown, der als Delegat von der Tennessee-Synode ernannt war, um den Sitzungen dieses Körpers beizuwohnen, hatte brieflich angezeigt, daß es ihm unmöglich sei, seiner Pflicht nachzukommen.

Beschlossen: daß wir als Synode herzlich bedauern, den genannten Herrn nicht in unserer Mitte zu sehen.

Beschlossen: daß Prof. M. Loy damit ersucht sei, als Delegat dieses Körpers den Sitzungen der Tennessee-Synode nächstes Jahr beizuwohnen.

Beschlossen: daß wir jetzt zur Wahl des Ortes schreiten, wo dieser Körper sich im Oktober 1858 wieder versammeln solle. Mehrere Plätze wurden vorgeschlagen, nach Zählung der Stimmen fand sich, daß Springfield, Clark Co., Ohio, erwählt war.

Beschlossen: daß wir uns jetzt als Allgemeine Synode vertagen, um am Mittwoch Abend vor dem ersten Vollmond im Oktober 1858 uns in dem obengenannten Orte wieder zu versammeln, worauf der Ehrw. Vice-Präsident die Sitzungen mit einem herzlichen Gebete zu Gott um seinen Segen zu den gegenwärtigen Verhandlungen beschloß.

Daß alles wie vorstehend verhandelt worden, bezeugt damit

H. Borchers, Sekretär.

Verhandlungen der Erziehungs-Gesellschaft.

Diese Gesellschaft versammelte sich am Montag, den 13. Oktober 1856, Abends 9 Uhr, unter dem Vorsitze des Ehrw. Präsidenten derselben, Professor W. F. Lehmann, und schritt alsobald zur Wahl ihrer Beamten, die folgendes Resultat lieferte:

Professor W. F. Lehmann, Präsident,
" M. Loy, Vice-Präsident,
Pastor H. Borchers, Sekretär,
" J. A. Schulze, Schatzmeister.

Hierauf wurde die Wahl der Direktoren gehalten und folgende Personen auf den Zeitraum von 4 Jahren, also bis zum Oktober 1860, erwählt:

Die Pastoren Dr. A. B. Bierdemann, A. Hordorf und J. Schladermundt.

Das Direktorium dieser Gesellschaft besteht demnach außer den Beamten derselben und den obengenannten Personen aus Professor C. Spielmann, Pastor J. C. Schulze, Professor D. Worley und Pastor J. Sutter, deren Dienstzeit bis zum Oktober 1858 dauert.

Da ein Bericht des früheren Schatzmeisters, Herrn John K. Heyl, nicht vorlag, so wurde

Beschlossen, daß der Sekretär denselben einzufordern und diesen Verhandlungen einzuverleiben habe. Ist geschehen, und lautet derselbe also:

Bericht des früheren Schatzmeisters der Erziehungs-Gesellschaft der Allgemeinen Evang.-Luth. Synode von Ohio ꝛc.

Kassen-Vorrath zufolge des Berichtes am 12. Juni 1854.....		$57. 83.
Betrag sämmtlicher Einnahmen bis zum 16. December 1856.....		1832. 50.
		$1890. 33.
Ausbezahlt nach den Anweisungen der Committee....	$1759. 58.	
Für Wechsel und ungangbare Noten.....	10. 30.	1769. 88.
Kassenbestand am 16. December 1856....		$120. 45.

John K. Heyl.

Hierauf vertagte sich die Gesellschaft bis auf unbestimmte Zeit.

H. Borchers, Sekretär.